



# LADENSCHLUSS JETZT!

Kommunale Handlungsstrategien im Umgang  
mit rechtsextremer Infrastruktur

Eine Handreichung der Mobilen Beratung gegen  
Rechtsextremismus Berlin (MBR)



## IMPRESSUM

Herausgeber: Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK) und

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)

Chausseestraße 29, 10115 Berlin

Telefon 030.240 45 430; Fax 030.240 45 319

Email: info@mbr-berlin.de; www.mbr-berlin.de

V.I.S.D.P.: Bianca Klose, Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK)

Redaktion und Autor/innen: Anne Benzing, Annika Eckel, Bianca Klose, Sabine Kritter,

Elène Misbach, Matthias Müller, Ulrich Overdieck

Juristische Beratung: Rechtsanwalt Sven Richwin, Berlin, richwin@kanzlei-berlin.net

Die Handreichung basiert in Teilen auf dem Artikel „Ladenschluss jetzt! Zur kommunalen Auseinandersetzung mit rechtsextremen Szeneläden“ von Bianca Klose und Annika Eckel in: Handbuch für die kommunale Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus, hrsg. von Dietmar Molthagen und Lorenz Korgel im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum, Berlin 2009. Wir danken den Herausgebern und der Friedrich-Ebert-Stiftung für die freundliche Genehmigung.

Lektorat: Frank Engster

Layout: Novamondo Design, www.novamondo.de

Bildnachweis: Titelseite (Informations- und Protestcontainer vor dem Ladengeschäft „Trømsø“ in Friedrichshain, 2009) und Bilder S.10/11/13/14/15 Theo Schneider; Bilder S. 1: Pressestellen der Bezirksämter Lichtenberg und Treptow-Köpenick; Bilder S.8/12: Initiative „Mitte gegen Rechts“; Bild S.5 oben: Interkulturelles Beratungs- und Begegnungs-Centrum e.V. (IBBC e.V.); Bild S.5 unten: Matthias Müller.

Druck 1. Auflage: 1.500 Stück, hinkelsteindruck Berlin, www.hinkelstein-druck.de

Die MBR ist ein Projekt des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK) und wird gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie im Rahmen des Landesprogramms „Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ des Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration.

Urheberrechtliche Hinweise

© Copyright 2009 Verein für Demokratische Kultur in Berlin – Initiative für urbane Demokratieentwicklung (VDK) e.V. und Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR). Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation wird Ihnen für nicht-kommerzielle Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt. Die MBR behält sich das Urheberrecht vor. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung, auch in Teilen, ist nur in nicht-kommerziellen Publikationen bei Angabe der Quelle sowie Zusendung eines Belegexemplars gestattet. Bitte senden Sie uns im Fall der Weiterverarbeitung in anderen Dokumenten vorab die entsprechenden Passagen zur Autorisierung zu. Die Weiterverwendung in kommerziellen, insbesondere mehrwertssteuerpflichtigen Publikationen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Herausgebenden.

Disclaimer

Die Publikation dient nur zu Bildungs- und Informationszwecken, nicht der Beratung im Falle eines individuellen rechtlichen Anliegens und ersetzt keine juristische Beratung. Die Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und formuliert. Wir geben allerdings keine Gewähr auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte; schon allein deshalb, weil sich rechtliche Grundlagen und Vorschriften jederzeit ändern können. Jede Berufung auf irgendeine der bereitgestellten Informationen erfolgt auf eigene Verantwortung des Nutzers/der Nutzerin. Eine Haftung von Autor/innen, Herausgebenden und Verlag im Zusammenhang mit jeglicher Nutzung dieser Publikation, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch den Gebrauch dieser Informationen entstehen, ist ausgeschlossen.

Diese Publikation enthält Links zu Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der angegebenen/verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Entsprechende Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir entsprechende Links umgehend entfernen.

## GRUSSWORTE

Der Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus ist im Bezirk Lichtenberg seit Jahren fester Bestandteil kommunalpolitischen Handelns. Wir haben mit dem „Ring-Center“ zusammen gearbeitet, um den Verkauf der Marke „Thor Steinar“ zu unterbinden und mit dem Vermieter gegen die Gaststätte „Die Kiste“ als Szenetreff oder mit der Trabrennbahn Karlshorst, um ein Konzert mit rechtsextremen Bands zu verhindern. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit bestätigen uns in unserem Handeln. Nur ein einheitliches, aufmerksames Zusammenwirken von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft berlinweit kann den Sumpf der rechtsextremen Infrastruktur austrocknen helfen.

Die vorliegende Broschüre liefert dafür positive Beispiele.



Christina Emmrich

Bezirksbürgermeisterin von Lichtenberg

Die meisten Menschen möchten freundlich miteinander umgehen oder zumindest mit ihrer Umwelt in Frieden leben. Wie aber soll das gehen, wenn einige gar keinen Wert darauf legen? Da heißt es wachsam zu sein und z.B. in Zusammenarbeit mit den Nachbarbezirken rechtsextreme Propagandakonzerte zu unterbinden, Szenekneipen nach Möglichkeit den Zapfhahn stillzulegen und auf Neonazi-Aufmärsche angemessen zu reagieren. Und zwar mit den Mitteln von Zivilgesellschaft und Rechtsstaat. Kommunikation der demokratisch Gesonnenen ist dazu geboten. Und all diese Menschen laden wir herzlich ein zu unserem Fest der Demokratie am 29. Mai 2010 auf dem Cajamarca-Platz vor dem Bahnhof Schöneweide.

Treptow-Köpenick: offen, vielseitig, tolerant und bunt statt braun!



Gabriele Schöttler

Bezirksbürgermeisterin von Treptow-Köpenick

# 1 VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

„Ladenschluss jetzt!“ – das ist die Forderung engagierter Bürger/innen und zahlreicher Vertreter/innen der Kommunal- und Landespolitik in Berlin. Sie reagieren damit auf die Strategie der rechtsextremen Szene, im öffentlichen Raum unserer Stadt dauerhaft Präsenz zu zeigen. Zum einen drängt die rechtsextreme NPD offensiv in öffentlich-rechtliche Räume, um sich durch Veranstaltungen in Rathäusern und anderen bezirkseigenen Räumlichkeiten als „normale, und damit wählbare“ Partei zu inszenieren. Zum anderen führt die Etablierung rechtsextremer Treffpunkte und rechtsextremer Infrastruktur, wie etwa der Szeneläden „Trømsø“ (Friedrichshain), „Tønsberg“ (Mitte) und „Harakiri“ (Prenzlauer Berg) oder von Kneipen wie dem „Henker“ (Schöneweide), zu einer kontinuierlichen Präsenz rechtsextremer Erlebniswelten und rechtsextrem(-orientiert)er Lifestyles im öffentlichen Raum. Von einschlägiger Kleidung und Fanzines über Musik bis hin zu Konzerten bieten solche Szeneläden und -treffpunkte einen direkten und persönlichen Zugang zum gesamten Repertoire rechtsextremer Erlebniswelten. Geschäfte und Kneipen „von der Szene für die Szene“ bieten eine niedrigschwellige Zugangsmöglichkeit und sind daher insbesondere für unorganisierte und anpolitisierte Jugendliche erste Anlaufstellen, sie dienen aber auch der Existenzsicherung der rechtsextremen Betreiber/innen sowie der Festigung rechtsextremer Infrastruktur insgesamt.

Diese rechtsextremen Raumgreifungsstrategien sind für die Bezirke und das Land Berlin eine Herausforderung, der sich immer mehr Akteure aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft stellen. Sie wehren sich mit juristischen Mitteln, wie etwa Räumungsklagen und restriktiven, antirassistischen (Gewerbe-)Mietverträgen, aber auch mit kreativen Protestformen im Umfeld von rechtsextremen Szeneläden und -treffpunkten. Berlin gilt hier mittlerweile bundesweit als Vorbild und es ist Ziel der vorliegenden Handreichung, diese Aktivitäten durch ihre Darstellung und durch ihre landes- und bundesweite Verbreitung zu stärken.

Es ist unerlässlich, dass die zivilgesellschaftlich-demokratische Öffentlichkeit der Vereinnahmung und Besetzung des öffentlichen Raumes durch Rechtsextreme offensiv begegnet. Dafür ist ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen von demokratischer Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft notwendig. Unsere Erfahrungen zeigen, dass über das Gelingen oder Scheitern rechtsextremer Raumgreifungsstrategien vor allem in den Sozialräumen entschieden wird, d. h. in den jeweiligen Bezirken.

Die Bekämpfung rechtsextremer Infrastruktur ist langwierig, sie bedarf der Partnerschaft verschiedener Akteure und eines langen Atems – und doch zeigt die Handreichung zahlreiche ermutigende Beispiele. Auch wenn nicht immer der „Ladenschluss“ erreicht wurde, so zeigen die Berliner Beispiele, dass Widerstand gegen rechtsextreme Infrastruktur auf vielfältige Weise möglich ist und dass er erfolgreich sein kann.

Unser Dank gilt all jenen, die uns durch ihr alltägliches und unbeirrtes Engagement ein positives Beispiel gegeben und uns zu dieser Handreichung motiviert haben.

Bianca Klose

Geschäftsführerin VDK e.V. und Projektleiterin MBR

# 2 RECHTSEXTREME ERLEBNISWELTEN UND INFRASTRUKTUR: DEFINITIONEN, FUNKTIONEN UND WIRKUNGEN

Die rechtsextreme Szene besteht aus mehr als nur Parteien und Organisationen und bietet Interessierten mehr als nur Aufmärsche oder Parteiarbeit. Rechtsextreme Weltbilder können auf ganz unterschiedlichen Wegen in alltägliche Lebensbereiche Eingang finden sowie verankert werden und dadurch rechtsextreme Orientierungen und Identifikationen bei Jugendlichen und Erwachsenen wecken oder verstärken, zum Beispiel über Musik, angesagte Kleidungsstile, das Internet oder Sportveranstaltungen.

## WAS SIND RECHTSEXTREME ERLEBNISWELTEN?

Rechtsextreme Erlebniswelten bieten Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen Aktivitäten mit Eventcharakter, Freizeitgestaltung und ein gemeinsames Lebensgefühl in einem rechtsextremen Kontext, kurz, sie ermöglichen, einen rechten Lebensstil ganzheitlich und durchgängig auszuleben. Während „Lebenswelt“ in der Soziologie das alltägliche, den Menschen umgebende Umfeld bezeichnet, konstituieren sich „Erlebniswelten“ in spezifischen Kontexten. Rechtsextreme Läden, Treffpunkte, usw. bieten Raum sowohl für aus dem Alltag herausstechende Events als auch für einen alltäglichen rechtsextremen „way-of-life“.

Unter dem Begriff „rechtsextreme Erlebniswelten“ lassen sich all jene Ausdrucksformen und Angebote zusammenfassen, in denen sich rechtsextreme Politik und Kultur so verbinden, dass Aktivist/innen und Sympathisant/innen der rechtsextremen Szene in ihnen sowohl politisch aktiv werden als auch im Kontext des Rechtsextremismus Unterhaltung finden können.<sup>1</sup>

Die Verbindung alltagskultureller Angebote mit einer Struktur, die bei den Konsumenten keine verbindliche Organisationszugehörigkeit verlangt, ist gerade für viele rechtsextrem-orientierte Jugendliche attraktiv und sorgt für ihre weitere Politisierung und Bindung an rechtsextreme Szenen. Auch älteren Aktivist/innen wird auf diese Weise ein Milieu geboten, in dem Unterhaltung, soziale Kontakte und gelegentlich auch Jobs gesucht und gefunden werden können. Die Verbindung von Freizeitgestaltung, Lebensgefühl und politischer Botschaft charakterisiert somit auch den zeitgenössischen Rechtsextremismus.

## WAS BEDEUTET RECHTSEXTREME INFRASTRUKTUR?

Für die Schaffung rechtsextremer Erlebniswelten spielen auf Dauer angelegte Treff- und Anlaufpunkte eine wesentliche Rolle. Kneipen, Tattoostudios, Büro-, Lager-, Seminar- und Bandproberäume, Geschäfte und Imbisse sind wichtige Bestandteile rechtsextremer Strukturen und (Sub-) Kultur. Im Gegensatz zu temporären, oft jahreszeitlich gebundenen Treffpunkten wie etwa Parks oder öffentlichen Plätzen bieten sie eine dauerhafte Basis. In der Mehrheit sind die Nutzer/innen dieser Angebote keine organisierten Rechtsextremen, sie stimmen aber in Teilen rechtsextremen Weltbildern zu. Sie sind daher für rechtsextreme Aktivist/innen und Kader ansprechbar, die solche Treff- und Anlaufpunkte als Rekrutierungsfeld für personellen Nachwuchs nutzen.

Rechtsextreme Erlebniswelten und rechtsextreme Infrastruktur schaffen so ein soziokulturelles Milieu, in dem Jugendliche und junge Erwachsene rechtsextrem(-orientierte) Lebensstile und Identitäten entwickeln können. Sie bieten Raum für Kontakte und Austausch unter Gleichgesinnten, so dass sich rechtsextreme Orientierungen oder Teilidentifikationen in einer Art „Freiraum“ zu eindeu-

tigen politischen Identitäten festigen und radikalisieren können.<sup>2</sup> Die in ihrer Art, Funktion und Wirkungsweise sehr unterschiedlichen Treff- und Anlaufpunkte werden dann zu einem Bestandteil der rechtsextremen Infrastruktur, wenn sie regelmäßig und mehrheitlich oder fast ausschließlich von rechtsextrem(-orientiert)er Kundschaft frequentiert werden oder wenn ihr Angebot auf diese Zielgruppe ausgerichtet ist.

Es sind Orte, die nicht nur auf unterschiedlichste Art und Weise das Bedürfnis bedienen, einem rechten Lebensgefühl Ausdruck zu verleihen, sondern die zugleich auch auf personelle, materielle, finanzielle oder organisatorische Weise den Fortbestand der rechtsextremen Szene sichern.

## FUNKTIONEN UND WIRKUNGSWEISEN RECHTSEXTREMER INFRASTRUKTUR

### BINNENWIRKUNG

Ladengeschäfte und Kneipen bieten einen direkten und persönlichen Zugang zum gesamten Repertoire rechtsextremer Erlebniswelten. Die Angebotspalette reicht von CDs und Merchandise-Artikeln rechtsextremer Bands über Bücher bis hin zu Kleidung von bei Rechtsextremen beliebten Marken oder das kühle Bier in „nationaler“ Gesellschaft.

Persönliche Kontakte, die solche Orte ermöglichen, öffnen Türen zu rechtsextremen Strukturen, beispielsweise durch Informationen über (Szene-)Veranstaltungen und Konzerte. Dies ist der entscheidende Unterschied gegenüber dem Kauf per Internetversand oder dem Download rechtsextremer Propaganda, denn rechtsextreme Szeneläden bieten unmittelbar vor Ort sowohl eine niedrigschwellige erste Zugangsmöglichkeit, insbesondere für unorganisierte und anpolitisierte Jugendliche, als auch eine wichtige Anlaufstelle für die rechtsextreme Szene. Rechtsextrem beeinflusste Erlebniswelten sind nicht von der Außenwelt abgeschottet, sondern haben bewusst relativ durchlässige Grenzen. Diese Durchlässigkeit erleichtert personellen Nachschub und macht nicht zuletzt die Attraktivität dieser Orte aus.<sup>3</sup>

Darüber hinaus ermöglichen Läden und Kneipen „von der Szene für die Szene“, dass sich die rechtsextremen Betreiber/innen innerhalb der eigenen Szene eine Existenz aufbauen und ein persönliches Einkommen sichern können. In welchem Maße der erwirtschaftete Gewinn in die Finanzierung rechtsextremer Organisationen oder Veranstaltungen fließt, ist jedoch von außen meist schwer zu beurteilen. In jedem Fall sind Läden, Kneipen usw., die bewusst auf eine rechtsextrem(-orientiert)e Kundschaft ausgerichtet sind, wesentlicher Bestandteil des rechtsextremen Netzwerks.

### VERANKERUNG IM SOZIALRAUM

Rechtsextreme Szeneläden oder Kneipen sind Ausgangspunkte und zugleich Ausdruck einer schleichenden rechtsextremen Besetzung des öffentlichen Raums. Anders als bei Aufmärschen oder Aktionen wird durch sie der öffentliche Raum nicht nur anlassbezogen besetzt, vielmehr sind sie ein wesentlicher Beitrag zur Verankerung rechtsextrem(-orientiert)er Alltagskultur im Sozialraum. Der rechtsextrem(-orientiert)e Publikumsverkehr erhöht sich und damit das Bedrohungspotenzial für potenzielle Opfer rechtsextremer oder rassistischer Gewalt. Oft wohnen wichtige Aktivist/innen der Szene in der Nähe oder ziehen hinzu; Nachbarschaften und Kieze werden dann tagtäglich als „szeneeigenes Territorium“ beansprucht. In einigen dieser Sozialräume sind zudem relativ hohe Wahlergebnisse rechtsextremer Parteien zu beobachten.

Die Vereinahmung des öffentlichen Raumes im Umfeld rechtsextremer Infrastruktur kann letztlich zur Entstehung so genannter Angsträume führen.<sup>4</sup> Angsträume sind Orte, an denen potenzielle Opfer von Rechtsextremen Angst vor Bedrohung oder Gewalt haben müssen und die deshalb gar nicht oder nur mit Vorsicht und Angst betreten werden. Für die Entstehung eines Angstraumes genügt mitunter ein einzelnes Gewalterlebnis oder auch nur ein Bedrohungsgefühl und deren Kommunikation an andere potenzielle Opfer.



Der Verkehrsknotenpunkt „Rudower Spinne“ im südlichen Neukölln diente Rechtsextrem(-orientiert)en lange Zeit als Treffpunkt und wurde wiederholt zum Ausgangspunkt von Bedrohungen und Übergriffen. Mit einem Kunstprojekt wurde dieser öffentliche Raum 2008 symbolisch (re-)demokratisiert. Im Rahmen der Kampagne „Neukölln für Demokratie und Respekt – Neukölln gegen Rechtsextremismus“ wurde zudem ein Bus des öffentlichen Nahverkehrs kunstvoll mit Statements gegen Rechtsextremismus und für eine solidarische Gesellschaft gestaltet.



### NORMALISIERUNG

Rechtsextreme Normalisierungsbemühungen zielen auf die permanente Präsenz rechtsextremer Positionen im kommunalen Raum, auf das Senken der Hemmschwelle gegenüber rechtsextremen Inhalten sowie auf deren Verankerung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Die Etablierung von Treffpunkten kann sich zufällig ergeben oder Ergebnis der Raumgreifungsstrategie der rechtsextremen Szene sein. Ziel dieser Strategie ist es, neue Wohn- und Aktionsräume für die Szene zu erschließen. Bei dem Versuch, sich als scheinbar normale Klientel im Sozialraum zu etablieren, setzen sie auf einen allmählichen Gewöhnungseffekt in der Nachbarschaft sowie bei demokratischen Akteur/innen und Bürger/innen. Die von der NPD als „Kampf um die Köpfe, die Straße und die Parlamente“ ausgerufenen Strategie soll nicht nur die rechtsextreme Anhänger/innenschaft und ihren gesellschaftlichen Einfluss vergrößern, sondern auch dazu führen, dass rechtsextreme Erscheinungsformen und Ideologien zu einem selbstverständlichen Teil des gesellschaftlichen Lebens und demokratischer Meinungsbildungsprozesse werden.

### DIFFERENZIERUNG INNERHALB RECHTSEXTREMER INFRASTRUKTUR

Rechtsextreme Infrastruktur zeigt sich in unterschiedlicher Qualität – je nachdem, wie eng sie an die organisierte rechtsextreme Szene angebunden ist. Es macht einen Unterschied, ob ein Geschäft oder Laden von einem aktiven Mitglied der rechtsextremen Szene betrieben oder ob es von Rechts-extremen genutzt wird, und es macht wiederum einen Unterschied, ob das Geschäft oder der Laden von Kadern und Aktivist/innen oder nur von rechtsextrem Orientierten frequentiert wird. Auch die Fragen, ob politische oder ob kommerzielle Interessen im Vordergrund stehen und wofür die finanziellen Gewinne verwendet werden, sind von Bedeutung.

Um einen angemessenen Umgang mit rechtsextremer Infrastruktur zu finden, muss in Rücksicht auf solche Unterschiede eine genaue Bewertung erfolgen. Wichtige Kriterien hierfür sind z. B., auf welches Zielpublikum eine Einrichtung ausgerichtet ist und wie sich der jeweilige Betreiber zu ihm positioniert.

Wie relevant die Positionierung des Betreibers<sup>5</sup> für die Ausrichtung zivilgesellschaftlichen Handelns ist, kann am Beispiel einer Kneipe entlang folgender Fragen illustriert werden:

- Sind Rechtsextrem(-orientiert)e das gewünschte Zielpublikum des Wirts einer Kneipe?
- Heißt der Wirt es gut/nicht gut, dass seine Kneipe regelmäßig von rechtsextrem(-orientiert)er Klientel frequentiert wird?
- Akzeptiert/Toleriert er es aus Rat- oder Hilflosigkeit?
- Steht er der rechtsextrem(-orientiert)en Klientel gleichgültig bzw. mit mangelndem Problembewusstsein gegenüber, oder unternimmt er aus finanziellem Interesse nichts?
- Unternimmt der Wirt aktive Schritte, um eine Veränderung innerhalb der Kundschaft herbeizuführen?

Bei den Fragen wurde vorausgesetzt, dass dem Wirt die politische Ausrichtung seiner Gäste bekannt ist. Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis der MBR zeigen allerdings, dass dies oft, aus unterschiedlichen Gründen, nicht der Fall ist und eine entsprechende Aufklärung notwendig ist.

Je nach Art der Infrastruktur unterscheiden sich auch ihre Funktion und ihre Bedeutung für die rechtsextreme Szene:

- Die Kundschaft eines rechtsextremen Ladengeschäfts, dessen Öffnungszeiten tagsüber liegen, entwickelt im unmittelbaren Sozialraum in der Regel nicht dasselbe Bedrohungspotenzial gegenüber potenziellen Opfergruppen rechtsextremer Gewalt wie die rechtsextrem(-orientierter) Kundschaft einer Kneipe.
- Im sozialräumlichen Umfeld einer Kneipe ist aufgrund ihrer späteren Öffnungszeiten und ihrer oft alkoholisierten Kundschaft vor allem abends und nachts mit Bedrohungen und Übergriffen zu rechnen.
- Rechtsextreme Büro-, Lager-, Seminar- und Bandproberäume wirken im unmittelbaren Sozialraum dagegen oft eher unauffällig. Sie bilden die Basis des organisierten Rechtsextremismus und sichern dessen Fortbestand; die Unauffälligkeit dieser Infrastruktur ist von den organisierten Rechts-extremen beabsichtigt.

## 3 KOMMUNALE HANDLUNGS-STRATEGIEN IM UMGANG MIT RECHTSEXTREMER INFRASTRUKTUR

Patentrezepte gegen rechtsextreme Infrastruktur gibt es nicht. Zu komplex sind die lokalen Bedingungen und Ressourcen, zu unterschiedlich die Verantwortlichkeiten und Einflussmöglichkeiten der jeweiligen Akteure in einer Kommune. Die nachfolgende Darstellung verschiedener Handlungsstrategien soll – aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Akteursgruppen – unter Einbeziehung von Praxisbeispielen einen Beitrag zum Ausloten politischer und rechtlicher Möglichkeiten im Umgang mit rechtsextremer Infrastruktur leisten und somit helfen, die eigene Handlungssicherheit zu stärken.<sup>6</sup>

### HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR EIGENTÜMER/INNEN, VERMIETER/INNEN UND INHABER/INNEN

#### HAUSVERBOT IN KNEIPEN UND VERANSTALTUNGORTEN

Betreiber/innen und Inhaber/innen von Kneipen und Veranstaltungsorten können grundsätzlich frei darüber entscheiden, wem sie Zutritt gestatten oder verwehren. Bei der Erteilung von Hausverboten bzw. bei einem Rauswurf muss allerdings vonseiten des Betreibers ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden. Ein Hausverbot oder Verweis aufgrund der rechtsextremen Anschauung von Gästen kann sachlich gerechtfertigt sein, wenn sich daran weitere legitime Interessen anknüpfen. Als legitimes Interesse kann z. B. gelten:

- Ein drohender wirtschaftlicher Schaden, der sich aus der Anwesenheit von Rechtsextremen ergibt, beispielsweise wenn andere Gäste beleidigt oder abgeschreckt werden und diese zukünftig die Kneipe/Gaststätte meiden könnten
- Die Gefahr der Begehung von Straftaten

#### KÜNDIGUNG UND RÄUMUNGSKLAGE

Zahlreiche Vermieter/innen von Ladengeschäften, Kneipen u.ä. stehen vor dem Problem, dass sie einen Gewerbemietvertrag für ein Objekt abgeschlossen haben und sich im Nachhinein herausstellt, dass es sich um rechtsextreme Mieter/innen handelt. Zunächst sollte in solchen Fällen geprüft werden, ob formale Vertragsverstöße wie unregelmäßige Mietzahlungen o.ä. vorliegen, die als Kündigungsgründe herangezogen werden können. Doch auch wenn dies nicht gegeben ist oder Mietverträge auf mehrere Jahre abgeschlossen wurden, gibt es für Vermieter/innen juristische Ansatzpunkte. Sie gestalten sich je nach Mietvertrag unterschiedlich und bedürfen einer detaillierten Prüfung.

Folgende juristische Begründungsmuster sind in jüngster Zeit zur Anwendung gekommen und können als Orientierung dienen:<sup>7</sup>

Ein Mietvertrag kann vom Vermieter beispielsweise dann angefochten werden, wenn der Mieter den Vermieter im Hinblick auf das Warensortiment eines Ladengeschäfts „arglistig getäuscht“ hat.<sup>8</sup> Arglistige Täuschung nach §§ 123 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt gemäß zahlreicher aktueller Gerichtsurteile dann vor, wenn der Mieter vor Vertragsabschluss bewusst unvollständige Angaben über den Inhalt des Sortiments gemacht hat und insbesondere Marken verschweigt, die in der Öffentlichkeit mit der rechtsextremen Szene in Verbindung gebracht werden. Aufklärungspflicht über das Angebot besteht, wenn die Informationen über den Verkauf einer Marke für die Entscheidung des Vermieters, ob ein Mietvertrag abgeschlossen wird oder nicht, von besonderer Bedeutung sind. Wegen „arglistiger Täuschung“ waren und sind bundesweit Räumungsklagen gegen Thor

<sup>1</sup> Vgl.: Pfeiffer, Thomas: Menschenverachtung mit Unterhaltungswert. Musik, Symbole, Internet – der Rechtsextremismus als Erlebniswelt, in: Glaser, Stefan/Pfeiffer, Thomas. (Hrsg.): Erlebniswelt Rechtsextremismus. Menschenverachtung mit Unterhaltungswert, Schwalbach/Ts. 2007, S. 37 f..

<sup>2</sup> So bezeichnete Uwe Dreisch, Mitglied des am 05.11.2009 verbotenen kameradschaftsähnlichen Zusammenschlusses Frontbann 24, die rechtsextreme Szenekneipe „Zum Henker“ in Schöneeweide gegenüber der RBB Abendschau (28.07.2009) als „enorm wichtig“, weil man dort in der „nationalen Bewegung [...] unter sich“ sein könne.

<sup>3</sup> Vgl. Integrierte Handlungsstrategien zur Rechtsextremismus-Prävention und -Intervention in der Jugendarbeit: Hintergrundwissen und Empfehlungen für Jugendarbeit, Kommunalpolitik und Verwaltung, Handreichung der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus, Berlin 2006, S. 24.

<sup>4</sup> Vgl.: Angsträume in Berlin. Lokale Handlungskonzepte im Umgang mit rechtsextremen Erscheinungen im öffentlichen Raum, Hintergrundpapier der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus, Berlin 2006.

<sup>5</sup> Zugunsten der besseren Lesbarkeit haben wir bei einigen juristischen Passagen die übliche eingeschlechtige Schreibweise beibehalten.

Steinar-Läden anhängig. Obgleich verschiedene Gerichte diesbezüglichen Klagen von Vermieter/innen stattgegeben haben, hat dies bisher nur selten zum Auszug oder der Räumung der Läden geführt, denn die Vertriebsfirmen von Thor Steinar legten regelmäßig Berufung gegen die erstinstanzlichen Urteile ein.<sup>9</sup>



Setzen von „Stolpersteinen“ vor dem Thor Steinar-Laden „Tønsberg“ in Berlin-Mitte, 2008. Sie erinnern an die während des Nationalsozialismus ermordeten jüdischen Bewohner/innen des Hauses.

Darüber hinaus kann ein Mietvertrag nach § 543 BGB (Abs. 1) „aus wichtigem Grund“ außerordentlich fristlos gekündigt werden. Ein „wichtiger Grund“ liegt beispielsweise vor, „wenn eine Vertragspartei den Hausfrieden nachhaltig stört, sodass dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann“ (§ 569 BGB, Abs. 2). Eine gesetzliche Definition von nachhaltiger Störung des Hausfriedens existiert nicht, ist allerdings Gegenstand umfangreicher juristischer Kommentierungen. Das subjektive Bedrohungsgefühl von potenziellen Opfern und Anwohner/innen durch den/die Mieter/in, dessen Angestellte oder Kund/innen kann dieses Kriterium danach möglicherweise erfüllen. Weitere Voraussetzungen könnten etwa bei öffentlichen Protesten und Sachbeschädigungen gegeben sein, wenn sie die Wertschätzung und die Vermietbarkeit des Mietobjekts mindern. Um eine nachhaltige Störung des Hausfriedens vor Gericht glaubhaft machen zu können, müssen die bedrohlichen Situationen, Beeinträchtigungen und sonstigen Unzumutbarkeiten detailliert – mit Ort- und Zeitangabe – vorgetragen werden.

#### **VORBEUGEN: PRÄVENTIVE MASSNAHMEN UND ABWEHR VON ANMIETUNGSVERSUCHEN**

Weniger aufwendig und effektiver als Kündigungen und Räumungsklagen sind Vorkehrungen, die bereits bei Vertragsabschluss getroffen werden. Da private Vermieter/innen aufgrund Ihrer Kontra-

hierungsfreiheit nicht verpflichtet sind, an Rechtsextreme zu vermieten, haben sie vor allem bei der Festlegung vertraglicher Regelungen einen großen Handlungsspielraum.<sup>10</sup>

In Gewerbemietverträgen für Ladenflächen können Mieter/innen über spezielle Klauseln vertraglich dazu verpflichtet werden, im Laden keine Produkte, Modemarken oder Accessoires zu verkaufen, — die rechtsextremen, rassistischen oder antisemitischen Inhalt haben oder — die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsextremen Szene wahrgenommen werden. Hiernach liegt ein Vertragsbruch und damit die Grundlage für eine außerordentliche fristlose Kündigung bereits vor, wenn die vertriebenen Produkte in der Öffentlichkeit als rechtsextrem wahrgenommen werden. Der Vermieter muss somit nicht selbst Nachweise erbringen, dass die Produkte oder Marken etc. tatsächlich als rechtsextrem einzuschätzen sind. Nicht empfehlenswert ist es dagegen, einzelne Marken vertraglich auszuschließen.<sup>11</sup>

Auch bei der Vermietung von Kneipen, Konzerthallen oder Veranstaltungsräumen empfiehlt sich die Anwendung von Mietvertragsklauseln, die die Durchführung von Versammlungen und Events mit rechtsextremem, rassistischem oder antisemitischem Charakter untersagen.

In Miet-, Pacht- oder Raumnutzungsverträgen sind dies z.B. folgende Regelungen:

— Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucher/innen der Versammlung oder Veranstaltung.

— Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass Versammlungen und Veranstaltungen in den Mieträumen keine rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben werden. D.h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

— Sollte durch Teilnehmende an Versammlungen und Veranstaltungen gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

Ein solcher detaillierter Vertrag kann die Gefahr des Missbrauchs durch Rechtsextreme und die Anmietung durch „Strohmannen“ verringern. Denn Vermieter/innen haben das Recht, vom Mieter präzise Auskunft über Zweck, Inhalt und Charakter von Veranstaltungen zu erhalten. Wird zudem z.B. eine Liste mit auftretenden Bands, Referent/innen oder DJs Teil des Mietvertrags, können sie bereits im Vorfeld der Veranstaltung auf einen Bezug zur rechtsextremen Szene hin überprüft werden.

Insgesamt gilt für alle mietvertraglichen Regelungen: Sie sind umso wirksamer, je flächendeckender sie angewandt werden – sonst lassen sich schnell Ausweichräume finden.

## **HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR ZIVILGESELLSCHAFTLICHE AKTEURE**

Zivilgesellschaftliches Engagement in der Kommune ist unerlässlich, um Diskussionsprozesse anzustoßen und dadurch entscheidend zur demokratischen Besetzung des Sozialraums beizutragen. Gerade kontinuierlich arbeitende Initiativen können in der Kommune eine nachhaltige Wirkung bei der Stärkung demokratischer Kultur entfalten.

Meist gehen Kündigungen und Räumungsklagen von Vermieter/innen Proteste zivilgesellschaftlicher Akteure voraus, durch die der Handlungsdruck auf Vermieter/innen, auf politische Verantwortungsträger/innen und auf Verwaltungen erhöht wird. Zudem liefern solche Proteste Argumente, mit denen Vermieter/innen gegenüber rechtsextremen Mietern und Gerichten Vertragsverstöße, Kündigungen und Räumungsklagen begründen können.

Im Berliner Bezirk Treptow-Köpenick entwickelte sich die Kneipe „Zum Henker“ innerhalb kurzer Zeit zum zentralen Treffpunkt für die rechtsextreme Szene Berlins. Das lokale „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“ nahm dies zum Anlass, großflächig Flugblätter zu verteilen. Begleitet von einem TV-Kamerateam informierten sie an einem Nachmittag hunderte von Haushalten und ermutigten die Anwohner/innen, sich in ihrem Kiez zu engagieren. Konkret riefen sie dazu auf, bei rechtsextremen Vorkommnissen Anzeige zu erstatten. Für Fragen oder bei Interesse an weiteren Aktivitäten wurde die MBR als Ansprechpartnerin genannt. Verantwortlich zeichnete ein Bezirksstadtrat.

Die Aktion war auf mehreren Ebenen erfolgreich: Den Anwohner/innen wurde gezeigt, dass sie mit ihren Befürchtungen gegenüber diesem Szeneladen nicht allein sind. Über Gespräche mit Nachbar/innen und Gewerbetreibenden konnten während der Aktion Kontakte geknüpft und Erfahrungen ausgetauscht werden. Gleichzeitig wurden konkrete Handlungsmöglichkeiten und weitere Unterstützung angeboten. Das Bezirksamt stärkte dem zivilgesellschaftlichen Bündnis durch die Unterzeichnung des Flugblatts den Rücken und unterstrich damit die Relevanz des Anliegens. Und über die Berichterstattung in den berlinweiten Medien erreichte die Aktion schließlich eine breite Öffentlichkeit. Im Nachgang dieser Flugblatt-Aktion fanden zudem zivilgesellschaftliche Demonstrationen statt.

Flugblatt-Aktion vor der Kneipe „Zum Henker“ in Treptow-Köpenick im Juli 2009. Auf der Demonstration gegen die rechtsextreme Szene-Kneipe „Zum Henker“ des „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“ im September 2009 bilden die Bürgermeisterin von Treptow-Köpenick, Stadträt/innen und weitere Vertreter/innen der Kommunalpolitik die erste Reihe.



Vertreter/innen aus der Landes- und Kommunalpolitik sowie aus der Verwaltung eröffnen im September 2009 gemeinsam mit der zivilgesellschaftlichen Initiative „Initiative gegen Rechts Friedrichshain“ den Informations- und Protestcontainer vor dem Thor Steinar-Laden „Trömsö“ in Berlin-Friedrichshain.

Gelungene Beispiele für die (Re-)Demokratisierung des öffentlichen Raums sind auch Informations- und Protestcontainer, die in Berlin bereits zweimal zum Einsatz kamen: Unmittelbar vor Thor Steinar-Läden stellten zivilgesellschaftliche Initiativen für mehrere Wochen bunt gestaltete und mit zahlreichen Ausstellungstafeln, Plakaten und Graffiti bestückte Schiffscontainer auf, die darüber aufklärten, dass die Marke Thor Steinar ein identitätsstiftendes Erkennungszeichen unter Rechtsextremen ist. Für Kund/innen und Passant/innen machten die Container unmissverständlich klar: Rechtsextreme sind hier unerwünscht!

Einen weiteren kreativen Kontrapunkt setzt ein zivilgesellschaftliches Projekt in Treptow-Köpenick. Für ein Jahr wird dort eine kunstvoll gestaltete Straßenbahn des öffentlichen Personennahverkehrs mit einem Statement gegen Rechtsextremismus regelmäßig die beiden zentralen Szene-Treffpunkte des Bezirks passieren: die Kneipe „Zum Henker“ und die Bundeszentrale der NPD.

Finanziell ermöglicht wurden diese Projekte über einen Interventionsfonds bei der „Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus“ des Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration.

## HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR MIETER/INNEN, NACHBAR/INNEN UND EINZELPERSONEN

Sich mit Nachbar/innen und/oder Gewerbetreibenden im Kiez über den Umgang mit einem rechtsextremen Laden oder einer Kneipe auszutauschen, sich mit anderen Akteur/innen im Sozialraum zu vernetzen und gegenseitig zu unterstützen – das schafft für alle die Sicherheit, dem Problem des Rechtsextremismus nicht allein gegenüberzustehen. Hausbewohner/innen sollten sich – im besten Fall mit weiteren Nachbar/innen – direkt an den Vermieter wenden und ihm durch Beschwerdeschreiben verdeutlichen, dass durch den rechtsextremen Mieter der Hausfrieden nachhaltig gestört wird und erhebliche Mietbeeinträchtigungen und Belästigungen bestehen. Wenn einzelne Mieter/innen aufgrund des rechtsextremen Ladens oder der Kneipe gar mit Auszug drohen, wird für den Vermieter das Anliegen umso dringlicher.

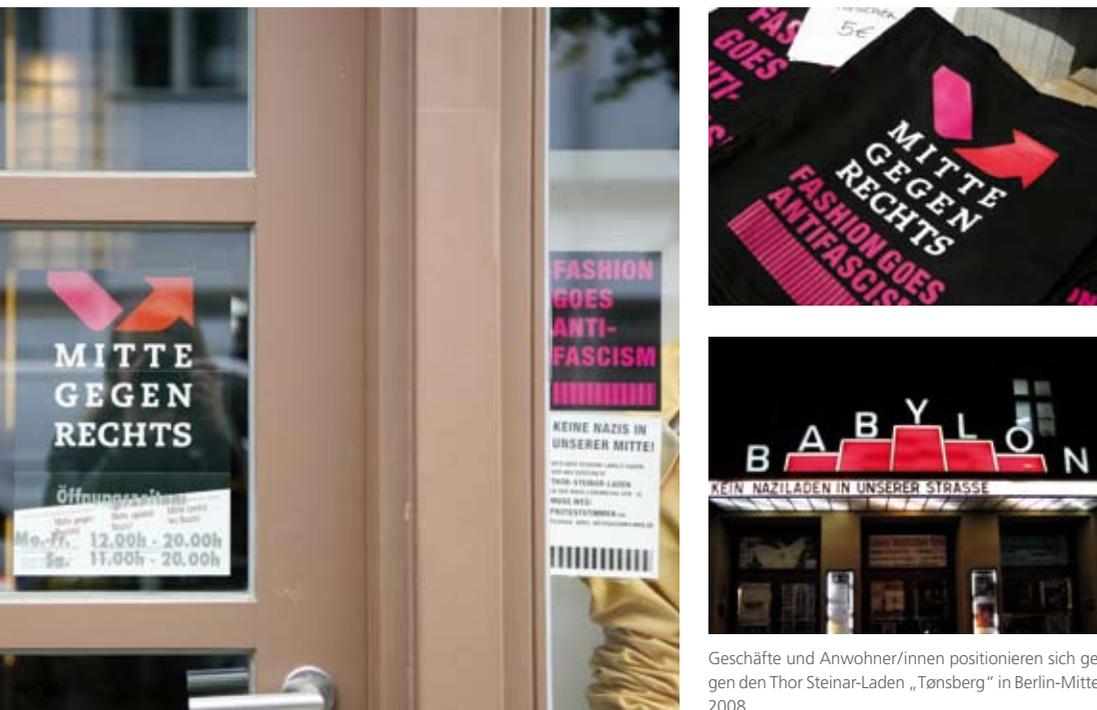
Bewohner/innen des Hauses haben zusätzlich die Möglichkeit, die Miete zu mindern. So entschied jüngst das Landgericht Magdeburg, dass ein Thor Steinar-Laden eine „geistige Emissionsbeeinträchtigung“ verursache, die eine entsprechende Mietminderung im betroffenen Gebäude, in diesem Fall um 10 Prozent, rechtfertige.

Vor allem bei der tagtäglichen Dokumentation von Vorfällen mit rechtsextremem Hintergrund sind Anwohner/innen gefragt. Der präzise und detaillierte Nachweis solcher Vorkommnisse – mit Datums- und Ortsangabe – ist notwendig, um bei Vertragsverstößen, Straftaten o. ä. entsprechende Schritte einleiten zu können: Welche Kleidungsmarken, Tätowierungen und Aufnäher werden ge-

tragen? Welche Musik wird gehört? Liegt eine Lärmbelästigung vor? Bedrohen Kund/innen oder Gäste Anwohner/innen direkt oder indirekt? Werden Menschen angegriffen oder verängstigt? Häufen sich im Umfeld rechtsextreme Schmierereien oder Aufkleber?

In vielen dieser Fälle empfiehlt sich eine Anzeige bei der Polizei. Die Anzeigen können wiederum Anlass für die Polizei sein, den rechtsextremen Treffpunkt zu kontrollieren. Nicht selten werden dabei weitere Rechtsverstöße festgestellt. Gleichzeitig erhöht sich durch Strafanzeigen der Handlungsdruck gegenüber der kommunalen Verwaltung, denn das Anzeigeverhalten wird immer auch als Indikator für die Unzufriedenheit der Anwohner/innen und die Dringlichkeit des Themas gewertet. Auch für den Fall, dass aus bestimmten Gründen keine Anzeige bei der Polizei erstattet werden soll oder wenn unklar ist, ob das Beobachtete überhaupt strafrechtlich relevant ist, empfiehlt es sich dennoch, die Vorkommnisse zu dokumentieren. Zahlreiche nicht-staatliche Stellen wie lokale Bürgerinitiativen, antifaschistische Gruppen, lokale Registerstellen<sup>12</sup>, Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus oder Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt sammeln derartige Vorfälle – selbstverständlich vertraulich – und nutzen sie für die politische Arbeit.

Anwohner/innen und Gewerbetreibende aus der Nachbarschaft können auch ganz konkret auf das Klima im Kiez einwirken, etwa durch Plakate und Transparente, zudem können die Gewerbetreibenden Informationsmaterial auslegen oder Spendenbüchsen aufstellen, um Geld für das örtliche Engagement gegen Rechtsextremismus zu sammeln usw..



Geschäfte und Anwohner/innen positionieren sich gegen den Thor Steinar-Laden „Tønsberg“ in Berlin-Mitte, 2008.

Um gegen einen Thor Steinar-Laden in Berlin-Mitte zu protestieren, begannen zahlreiche Boutiquen, Cafés, Galerien und ein Kino damit, die Plakate der Anwohner-Initiative „Mitte gegen Rechts“ und ihre mehrsprachigen Flugblätter aufzuhängen und antirassistische Statements auf ihre Schaufensterscheiben und Leuchtanzeigen zu schreiben. Eine Designerin entwarf eine Stofftasche mit dem Slogan „Mitte gegen Rechts. Fashion goes Antifascism“, die, bestückt mit Informationsflyern, in den Läden der Straße verkauft wurde. Das war nicht nur ein klares politisches Signal derjenigen, die die Tasche trugen, sondern kam auch der Finanzierung der Initiative zugute.



Engagierte aus der Nachbarschaft hängen 2008 Protesttransparente gegen den Thor Steinar-Laden „Tømsø“ in Friedrichshain auf.

## HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR POLITIK UND VERWALTUNG

Oft können kommunale Verantwortungsträger/innen schon mit wenig Aufwand große Wirkung erzielen. Als besonders effektiv haben sich Briefe von Bürgermeister/innen oder Stadträt/innen an Vermieter/innen erwiesen, in denen auf den rechtsextremen Charakter der Kneipe oder des Ladengeschäfts hingewiesen und dazu aufgefordert wird, eine Kündigung anzustrengen. Zudem sollten Ansprechpartner/innen für weiterführende Informationen und Beratung, etwa Mobile Beratungsteams gegen Rechtsextremismus, bekannt gemacht werden. Schreckt der Vermieter vor einer Kündigung zurück, weil er finanzielle Nachteile durch möglichen Leerstand befürchtet, können kommunale Politik und Verwaltung auch gezielt Unterstützung bei der Suche eines passenden Nachmieters anbieten.

Vor allem bei der Unterstützung zivilgesellschaftlichen Engagements kommt Politik und Verwaltung eine besondere Verantwortung zu: angefangen vom schnellen Erteilen von Sondernutzungsgenehmigungen für zivilgesellschaftliche Aktivitäten über die Bereitstellung kommunaler Räume für Veranstaltungen bis hin zu logistischer Hilfe oder zum Erlassen von Gebühren. Lange Wege werden vermieden, wenn zivilgesellschaftlichen Initiativen zudem ein direkter Ansprechpartner innerhalb der Verwaltung zur Verfügung steht. Darüber hinaus sollten Kommunalpolitiker/innen, um Problembewusstsein zu zeigen und die eigene Impulsfunktion ernst zu nehmen, auch persönlich an Protestaktionen teilnehmen, dort als Redner/innen auftreten oder Schirmherrschaften von Initiativen übernehmen. Es bieten sich für die Kommunalpolitik zudem zahlreiche Möglichkeiten, selbst Aktionen oder Kampagnen zu initiieren. Ansatzpunkte sind insbesondere die Sensibilisierung der Verwaltung und die Vermittlung von Wissen, etwa durch Fortbildungen von Mitarbeiter/innen der Schulen, Ämter und Jugendfreizeiteinrichtungen, durch das Auslegen von Informationsmaterial in Behörden und Bibliotheken oder in kommunalen Einrichtungen oder durch Veröffentlichungen in eigenen Publikationen. Um solche Schritte einzuleiten, empfehlen sich entsprechende Beschlüsse in kommunalen Gremien, denn dann werden die einzelnen Maßnahmen auch breit getragen. Kommunen sollten sich in ihren Vorgehensweisen unbedingt mit anderen Kommunen abstimmen und Erfahrungen austauschen, da erfolgreiche Handlungsstrategien überregional oft nicht bekannt sind.



Demonstration des „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“ gegen die rechtsextreme Szene-Kneipe im September 2009.

Auf Ersuchen der BVV Lichtenberg lud das Bezirksamt im Februar 2009 zahlreiche Hausverwaltungen, Managements von Einkaufszentren sowie Kammern ein, um über den Umgang mit rechtsextremer Infrastruktur im Bezirk sowie über präventive Maßnahmen zu beraten. Zukünftig soll verhindert werden, dass sich im Bezirk solche Ladengeschäfte überhaupt ansiedeln können. Dafür wurden von der MBR spezielle Klauseln zur Ergänzung von Gewerbemietverträgen erarbeitet, die in Lichtenberg flächendeckend eingesetzt werden sollen. Angeregt durch diesen Vorstoß, fasste die BVV von Friedrichshain-Kreuzberg einen ähnlichen Beschluss: „Das Bezirksamt wird beauftragt, im Rückgriff auf Vorschläge der MBR Klauseln gegen rechtsextremistische Wirtschaftsunternehmen für Gewerbemietverträge zu erstellen, diese auf seiner Website zu veröffentlichen und den Vermieter/innen von Gewerbeflächen im Bezirk zur Nutzung zu empfehlen<sup>13</sup>.“ Der zuständige Bezirksstadtrat schrieb daraufhin etwa 150 Vermieter/innen von Gewerberäumen im Bezirk an, empfahl ihnen die Aufnahme solcher Mietvertragsklauseln und wies sie auf professionelle Beratungsangebote hin. Die Resonanz war groß: Zahlreiche Anfragen von Vermieter/innen, sogar aus dem gesamten Bundesgebiet, sind bisher zu verzeichnen. Inzwischen werden die Klauseln in ganz Berlin eingesetzt.

Auf verwaltungsrechtlicher Ebene versuchen vor allem Ordnungsbehörden, durch verstärkte Überprüfungen die Spielräume für Rechtsextreme einzuschränken. Insbesondere bei gastronomischen Betrieben bieten sich etwa über § 35 der Gewerbeordnung Ansatzpunkte, die Ausübung eines Gewerbes „wegen Unzuverlässigkeit“ zu untersagen, wenn der Betreiber bspw. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten selbst begeht bzw. diese nicht unterbindet, oder wenn er gegen gesundheitsrechtliche Bestimmungen o. ä. verstößt. Der Tatbestand „Unzuverlässigkeit“ muss begründet werden, indem sämtliche Verstöße (in Bezug auf Schankgenehmigung, Alkohol-Konzession, Sicherheitsbestimmungen, Hygienevorschriften usw.) von den Ordnungsbehörden dokumentiert werden.

Ein konsequentes Vorgehen kommunaler Politik und Verwaltung sowie ihr enges Zusammenwirken mit Vermieter/innen und Zivilgesellschaft sind wichtige Erfolgskriterien, um rechtsextrem vereinahmte Orte zurückzuerobern und öffentliche Räume demokratisch zu besetzen. Strategien gegen rechtsextreme Infrastruktur haben sich vor allem dann als wirksam erwiesen, wenn sie sowohl intervenierend als auch präventiv ausgerichtet sind und wenn sie politische Aktivitäten mit juristischen Schritten verbinden.



Informations- und Protestcontainer der zivilgesellschaftlichen Initiative „Initiative gegen Rechts Friedrichshain“, unmittelbar vor dem Thor Steinar-Laden „Trömsö“ in Berlin-Friedrichshain, 2009.

<sup>6</sup> Vgl. zum Umgang mit rechtsextremen Immobiliengeschäften: Dennis Miller: Immobiliengeschäfte mit rechtsextremistischem Hintergrund, in: Molthagen, Dietmar/Korgel, Lorenz (Hrsg.): Handbuch für die kommunale Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus, Berlin 2009, S. 175–181 sowie: Der Umgang mit rechtsextremen Immobiliengeschäften. Interview mit Reinhard Koch (ARUG, Braunschweig), ebd., S. 183–191.

<sup>7</sup> Siehe auch die ausgewählten Urteile im Anhang.

<sup>8</sup> Derzeit anhängig ist zudem eine Revision am Bundesgerichtshof gegen das Räumungsurteil des Oberlandesgerichts Naumburg bezüglich des Thor Steinar Geschäfts „Narvik“ in Magdeburg.

<sup>9</sup> Vgl. zum Umgang mit rechtsextremen Anmietungsversuchen von öffentlich-rechtlichen Veranstaltungsräumen die Handreichung „Handlungsräume“ der MBR, Berlin 2009.

<sup>10</sup> Das rechtsextreme Angebot ist sehr breit und ändert sich so rasant, dass „Schwarze Listen“ schnell zu einem Wettlauf mit den Modetrends der Rechtsextremen werden können.

<sup>11</sup> In Berlin gibt es derzeit fünf bezirkliche Register, die für den jeweiligen Bezirk rechtsextreme, rassistische und antisemitische Vorfälle dokumentieren, um dadurch ein möglichst detailliertes Bild der Situation im Bezirk zu erhalten. Exemplarisch sei hier auf zwei Register verwiesen: Lichtenberg: [www.licht-blicke.org](http://www.licht-blicke.org) und Treptow- Köpenick: [www.register-tk.de](http://www.register-tk.de)

<sup>12</sup> DS/1355/III, Beschluss vom 15.07.2009.

## 4 ANHANG

### EINSCHLÄGIGE URTEILE & RECHTLICHE GRUNDLAGEN

#### **Gerichtsurteile mit dem Begründungsmuster „arglistige Täuschung“ (BGB §§ 123 ff.)**

##### **Landgericht Berlin, 14.10.2008 (29 O 143/08)**

Der Mieter ist seiner Offenbarungspflicht über erhebliche Umstände nicht nachgekommen. Er habe dadurch gegen seine nach Treu und Glauben bestehende Aufklärungspflicht verstoßen. „Es lag auf der Hand, dass der öffentliche Verkauf von Produkten der in Medien und Öffentlichkeit mit dem Image einer rechtsradikalen Gesinnung belasteten Marke nicht nur hohes politisches und erfahrungsgemäß auch tätliches Konfliktpotenzial birgt. Dafür kommt es nicht entscheidend auf die Frage an, ob das Image der Marke objektiv zu Recht in dieser Weise dargestellt und empfunden wird. Die entsprechende öffentliche Publizierung und die Reaktionen – etwa Verbote des Tragens von Kleidung dieser Marke in Behördengebäuden und Sportstadien – sind geeignet, die öffentliche Meinung entsprechend zu prägen und gerade angesichts der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus in der deutschen Geschichte couragierte und heftige Gegenwehr in verschiedenen Formen gegen die Verbreitung derartiger Kleidung hervorzurufen. (...) Hinzu kommt, dass eine solche vermutete Nähe zu einer rechtsradikalen Gesinnung wiederum geeignet ist, nicht nur potenzielle neue Mieter des (übrigen) Gebäudes abzuschrecken, sondern auch Proteste oder die Beendigung bestehender Mietverträge zu provozieren und damit – schon unabhängig von etwaigen Sachbeschädigungen durch Anschläge – das Vermögen des Vermieters empfindlich zu beeinträchtigen.“ Der Mieter hatte die Vermieterin „arglistig im Ungewissen darüber gelassen, zu welchem Zweck der anzumietende Laden verwendet werden sollte. Arglistiges Verschweigen ist anzunehmen, wenn der Offenbarungspflichtige weiß oder damit rechnet und billigend in Kauf nimmt, dass der andere Teil den fraglichen Umstand nicht kennt und bei dessen Kenntnis möglicherweise den Vertrag nicht oder nicht mit dem Inhalt abgeschlossen hätte“. Dabei hätte allein die Angabe der Marke Thor Steinar nicht ausgereicht, entscheidend sei vielmehr eine ausreichende Mitteilung über die Brisanz und das öffentliche Image der Marke.

##### **Oberlandesgericht Naumburg, Urteil vom 28.10.2008 – 9 U 39/08**

Macht der Mieter in seiner Sortimentsliste bewusst unvollständige Angaben und verschweigt er insbesondere eine Modemarke, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsradikalen Szene wahrgenommen wird, so kann der Vermieter den Mietvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. „Ob und inwieweit die Marke ‚Thor Steinar‘ tatsächlich von Angehörigen der rechtsextremen Szene bevorzugt wird, lässt sich nach Aktenlage nicht feststellen; dies ist aber für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht maßgeblich. Entscheidend ist, dass die Darstellung der Marke ‚Thor Steinar‘ in zumindest wesentlichen Teilen der Öffentlichkeit bereits als solche ein Gesichtspunkt ist, der eine Pflicht der Beklagten begründet hat, die Vermieterin über die Marke des zu verkaufenden Sortiments zu informieren. Fest steht, dass der Vermieter aufgrund einer Presseberichterstattung, die das Mietobjekt mit der rechtsextremen Szene in Zusammenhang bringt, selbst in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerät (...) der Vermieter hat ein schutzwürdiges Interesse daran, eigenverantwortlich darüber entscheiden zu können, ob er sich den genannten Unannehmlichkeiten aussetzen will. Diese Entscheidung kann er nur treffen, wenn ihm bei den Vertragsverhandlungen die notwendigen Informationen gegeben werden.“

#### **Kündigung aus „wichtigem Grund“ (Bürgerliches Gesetzbuch § 543)**

Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird,
2. der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt einem Dritten überlässt oder
3. der Mieter
  - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Vermieter vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

(3) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Dies gilt nicht, wenn

1. eine Frist oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht,
2. die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist oder
3. der Mieter mit der Entrichtung der Miete im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 in Verzug ist.

(4) Auf das dem Mieter nach Absatz 2 Nr. 1 zustehende Kündigungsrecht sind die §§ 536b und 536d entsprechend anzuwenden. Ist streitig, ob der Vermieter den Gebrauch der Mietsache rechtzeitig gewährt oder die Abhilfe vor Ablauf der hierzu bestimmten Frist bewirkt hat, so trifft ihn die Beweislast.

#### **Urteil zu „geistiger Emissionsbeeinträchtigung“**

##### **Landgericht Magdeburg, Urteil vom 31.1.2008 – 10 O 907/07**

„1. Betreibt die Vermieterin ein Mietobjekt mit mehreren Ladengeschäften und lässt sie ursprünglich nur ein ganz bestimmtes Warensortiment zu und nimmt nur streng ausgesuchte Geschäfte mit einem der Gesamtkonzeption entsprechendem Einzelprofil in das Mietobjekt auf, so kann ein ‚Erst-Mieter‘ eine Mietminderung in Höhe von 10 % geltend machen, wenn die Vermieterin nunmehr entgegen des von ihr selbst propagierten Leistungsprofils einen offensichtlich aus diesem Rahmen fallenden weiteren Gewerbetreibenden (hier: Geschäft mit textilem Warensortiment, welches sich in der rechtsradikalen Szene großer Beliebtheit erfreut) aufnimmt.“ Vorliegend hat das Gericht insbesondere darauf abgestellt, dass die Vermieterin des Hundertwasserhauses ihr Vermietungsmarketing gerade unter dem Hinweis auf die ganzheitlich orientierte Lebensphilosophie des jüdischen Architekten und Pazifisten Friedensreich Hundertwasser betrieben habe. Insofern sieht das Gericht im Narvik Laden ein Mietobjekt, das im Sinne einer „geistigen Emissionsbeeinträchtigung“ auf die anderen Gewerbetreibenden ausstrahlt und eine Mietminderung rechtfertigt.

„2. Ein Kündigungsrecht des Mieters ergibt sich hieraus jedoch nicht. Dies gilt zumindest dann, wenn die Vermietung an den umstrittenen Laden fahrlässig erfolgte.“

## „Rechtmäßiger Widerruf einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach mehreren Rechtsverstößen in einer Gaststätte, die als Treffpunkt von Rechtsradikalen dient“

### Verwaltungsgericht Weimar, Urteil vom 25.07.2006 – 8 E 850/06

„Die Annahme einer gaststättenrechtlichen Unzuverlässigkeit setzt nicht voraus, dass der Gastwirt selbst Rechtsvorschriften verletzt hat. Vielmehr kann es genügen, wenn er strafbare Handlungen anderer (z. B. Verwendung von NS-Symbolen) duldet und notwendige Maßnahmen gegen solche Handlungen unterlässt.“

Entscheidend sei dabei nicht ob der Gewerbetreibende sich im Sinne des Strafrechts selbst schuldig gemacht hat, sondern allein, ob er „aufgrund bestimmter Tatsachen für eine zukünftige ordnungsgemäße Gewerbeausübung keine hinreichende Gewähr (mehr) bietet.“ Bei dieser Prüfung könnten auch „bloße Anzeigen, Berichte und Beschwerden, die gegen ihn erstattet bzw. erhoben worden sind, berücksichtigt werden.“ Auch Verstöße, die einzeln betrachtet als geringfügig gelten mögen, können demnach zur Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Gastwirts herangezogen werden, so zum Beispiel: „(...) wenn sich ein Gastwirt bewusst und gewollt ständig über die immer selben Vorschriften und Gebote hinwegsetzt und damit zu erkennen gibt, dass er offensichtlich nicht willens ist, auch bloße Ordnungsvorschriften (...) einzuhalten. Im vorliegenden Fall war die Gastwirtin „offenbar nicht in der Lage, die aus der von ihr betriebenen Gaststätte begangenen Straftaten zu unterbinden und deren Bestimmungsmerkmal als Treffpunkt für Neonazis nachhaltig zu nehmen.“

## KLAUSELN GEGEN RECHTSEXTREME WIRTSCHAFTS-UNTERNEHMUNGEN FÜR GEWERBEMIETVETRÄGE

In Kooperation mit dem Berliner Rechtsanwalt Sven Richwin hat die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) folgende Klauseln entwickelt und empfiehlt deren standardmäßige Aufnahme in Gewerbemietverträge.

### Für Ladengeschäfte

1. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass das Sortiment keine rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben wird.
2. Der Verkäufer versichert, dass im Laden keine Produkte, Modemarken oder Accessoires verkauft werden, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsextremen Szene wahrgenommen werden.<sup>15</sup>

### Für Gaststätten, Restaurants, Kneipen

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Versammlung oder Veranstaltung.
2. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass Versammlungen und Veranstaltungen in den Mieträumen keine rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben werden. D.h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
3. Sollte durch Teilnehmende an Versammlungen und Veranstaltungen gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

## MUSTERBRIEFE

Die folgenden (anonymisierten) Briefe stammen aus der Beratungspraxis der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR).

### Musterbrief: Schreiben eines/einer Bezirksbürgermeister/in an den Besitzer eines Ladengeschäfts

Bezirksbürgermeister/in XY

An

[Eigentümer/in Ladengeschäft]

Berlin, Datum

[Adresse] – Ladengeschäft XY

Sehr geehrter Herr XY,

Sehr geehrte Frau XY,

wir wenden uns an Sie als Eigentümer/in des Ladengeschäfts in [Adresse]. Seit einigen Jahren betreibt der Mieter in den Räumlichkeiten den Laden XY über dessen Charakter wir Sie hiermit informieren möchten. Denn es erregt zunehmend unsere Besorgnis, dass ein Großteil des im Laden sowie im angeschlossenen Internetversand angebotenen Sortiments sich aus rechtsextremen Produkten zusammensetzt.

Zum Angebot des XY gehören u.a. [Aufzählung] die vom Berliner Verfassungsschutz als eindeutig rechtsextrem eingestuft werden und deren Sampler aufgrund volksverhetzender Texte z.T. indiziert wurden. Zum Sortiment gehört ebenfalls Kleidung der Marke XY, die zum festen Bestandteil rechtsextremen Lifestyles zu zählen ist und die vom Verfassungsschutz als „identitätsstiftendes Erkennungszeichen unter Rechtsextremisten“ eingeschätzt wird. Hingewiesen wird auf den [Name des Ladens] u.a. auf einer Internetseite der [rechtsextreme Organisation].

Zur ausführlicheren Information bzgl. der rechtsextremen Produkte haben wir Ihnen eine Artikel-Auswahl als Übersicht beigelegt.

Mit seinem Angebot ist der [Name des Ladens] Teil einer rechtsextremen Infrastruktur in Berlin, deren Funktion in der Stabilisierung der rechtsextremen Szene sowie deren lokaler Verankerung und Verbreiterung liegt. Der Laden fungiert einerseits als stetige Anlaufstelle und Treffpunkt für Rechtsextreme und schafft andererseits einen niedrigschwelligen Zugang für Jugendliche, über den sie an die Szene herangeführt und gebunden werden können. Die Existenz des Ladens hat zudem dazu geführt, dass sich Anwohnerinnen und Anwohner aus der Umgebung durch die dauerhafte Präsenz von Rechtsextremen eingeschüchtert und bedroht fühlen und deshalb diese Gegend meiden.

Sicher liegt es nicht in Ihrem Interesse als Eigentümer, dass durch den [Name des Ladens] das soziale Klima vor Ort beeinträchtigt wird und sich Bewohnerinnen und Bewohner eingeschränkt fühlen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu prüfen und zu nutzen. Sehr gern steht Ihnen die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR) für ein ausführliches Gespräch zur Verfügung und unterstützt Sie mit den Erfahrungen, die sie im Rahmen der langjährigen Arbeit in ähnlichen Fällen gesammelt hat [Kontakt].

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksbürgermeister/in

---

**Musterbrief: Rundschreiben eines Bezirksstadtrates an Gewerbetreibende**

Bezirksamt XY  
Abteilung Wirtschaft/Ordnungsamt  
– Bezirksstadtrat –

An die Vermieter von Gewerberäumen  
in Friedrichshain-Kreuzberg

Ort, Datum

Vermieter gegen Rechtsextremismus

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicher sind Ihnen in den vergangenen Monaten die Diskussionen um und die Proteste gegen die Eröffnung mehrerer Thor Steinar-Läden in Berlin nicht entgangen.

Die Vermietung dieser Ladengeschäfte erfolgte aus Unkenntnis in Bezug auf die angebotenen Produkte. In der Folge mussten die betroffenen Eigentümer Räumungsklagen anstreben sowie eine Imageschädigung in Kauf nehmen.

Um sich vor Missbrauch zu schützen und den Verkauf identitätsstiftender Produkte, Modemarken oder Accessoires der rechtsextremen Szene in den von Ihnen vermieteten Läden auszuschließen, empfehle ich Ihnen, ihre Gewerbemietverträge entsprechend anzupassen. Die „Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin“ (MBR) hat dazu mit Unterstützung eines Anwalts Mietvertragsklauseln entwickelt.

Darin verpflichtet sich der Mieter, dass sein Sortiment keine rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben wird. Der Verkäufer versichert, dass im Laden keine Produkte, Modemarken oder Accessoires verkauft werden, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsextremen Szene wahrgenommen werden.

Auch für die Vermietung von Gaststätten, Restaurants und Kneipen wurden Mietvertragsklauseln erarbeitet. Durch diese soll ausgeschlossen werden, dass die Mieträume für Versammlungen und Veranstaltungen, auf denen rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt wird, genutzt werden.

Die Formulierungen für die Mietvertragsklauseln können bei der „Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)“ [Kontakt] angefordert werden. Für Rückfragen steht Ihnen [Name] telefonisch unter [Tel-Nr.] zur Verfügung.

Ich würde mich freuen, wenn Sie – im Interesse aller – von den Mietvertragsklauseln Gebrauch machen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>15</sup> Die zweite Klausel folgt den jüngsten Urteilen zu Räumungsklagen von Eigentümer/innen gegenüber Mieter/innen, die Thor Steinar-Läden betreiben. Siehe Urteile OLG Naumburg (Urteil 9 U 39/08 vom 28.10.2008) sowie Landgericht Berlin (Urteil 29 O 143/08 vom 14.10.2008) im Anhang unter „Einschlägige Urteile“.

# TROMSO

BERLIN  
GEGEN NAZIS



**mobile beratung gegen rechtsextremismus berlin**  
wahrnehmen. deuten. handeln

Die MBR ist ein Projekt des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK) und wird gefördert durch das Bundesprogramm »kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch das Landesprogramm »Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus« des Beauftragten des Senats von Berlin für Integration und Migration.

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)  
Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK)  
Chausseestraße 29 · 10115 Berlin  
TEL 030. 240 45 430 · FAX 030. 240 45 319  
info@mbr-berlin.de · www.mbr-berlin.de

